

**Wichtige Hinweise entsprechend § 8 Abs. 2 TVergG LSA
(bei nationalen Vergabeverfahren)**

Bezeichnung der Baumaßnahme

	ANK-LK: 1000 Jahre-1000 Bäume –Pflanzung klimaresilienter Bäume im Stadtgebiet von Naumburg als natürlicher Feinstaubfilter und
Vergabenummer	
I.30-21/25	mikrobiologischer Puffer“ 2. Arbeitspaket Baumpflanzung Lehrpfad 3. Arbeitspaket Aufforstung Bürgergarten-Landschaftsbauarbeiten

1. Verpflichtend einzureichende Erklärungen und Nachweise sind der Vergabestelle innerhalb der von ihr unten bestimmten Frist vom Bestbieter (§ 8 Abs. 2 und 3 TVergG LSA) bzw. von den Bietern zum geforderten Zeitpunkt (§ 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA) vorzulegen.

Frist:

- ☒ 4 Werktage (3 bis 5 Werktage) (§ 8 Abs. 2 und 3 TVergG LSA)
☐ mit dem Angebot (§ 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA)

Die oben genannte Frist gilt auch für Formblätter/Erklärungen/Nachweise, deren Einreichung sich die Vergabestelle vorbehalten hat.

2. Erklärungen und Nachweise sind in der für die Angebotsabgabe maßgeblichen Form abzugeben.

(siehe Angebotsaufforderungen – Formblatt 211 - Punkt 8)

Bei schriftlicher Erklärung ist/sind das Formblatt/die Formblätter an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben, und bis zum genannten Fristablauf an die Vergabestelle zu senden oder dort abzugeben.

Bei elektronischer Übermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist die Erklärung mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Die Erklärung/en ist/sind bis zum Ablauf der genannten Frist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Wird die geforderte Form nicht eingehalten, wird das Angebot ausgeschlossen.

3. Werden Erklärungen und Nachweise der Vergabestelle nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot zwingend nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA ausgeschlossen. Im Falle des § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA entscheidet der Auftraggeber, ob das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

Sofern Ihnen eine Einreichung von Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht möglich ist, beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Fristablauf mit nachvollziehbarer Begründung eine Fristverlängerung!

Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

1. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes, gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA, findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.
2. Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, findet § 11 Abs. 3 TVergG LSA nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, und § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TVergG LSA nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs.1 TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 Abs. 2 TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA, eine Vertragsstrafe **von bis zu 5 %** des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Bei mehreren Verstößen wird die **Summe der Vertragsstrafen 10 v. H.** des Auftragswerts nicht überschritten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 TVergG LSA bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 14 und 17 Abs. 2 TVergG LSA verstoßen.
6. Bei Verletzung einer der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7; § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer von der Öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren

auszuschließen. Der § 18 Abs. 3 TVergG LSA findet entsprechend Anwendung.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Anlehnung an § 13 TVergG LSA, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

- 8.1.
dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),
- 8.2.
dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438),
- 8.3.
dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),
- 8.4.
dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),
- 8.5.
dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),
- 8.6.
dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),
- 8.7.
dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),
- 8.8.
dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),

8.9.

dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
(BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

Anlagen:

1 – Verpflichtungserklärung Vergabemindestlohn (§ 11 TVergG)

2 – Verpflichtungserklärung zum Nachunternehmereinsatz (§14 TVergG)

Bieter/Bewerber/Nachunternehmer/ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft:/ anderes Unternehmen

**Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit
(§§ 11 TVergG LSA)
Verpflichtungserklärung – Vergabemindestlohn
(auch für Nachunternehmer)**

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass

meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche Entgelte gewährt werden, die

1.1. mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde, oder

1.2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

Für die Leistung als maßgeblich im Sinne Nr. 1.1. und 1.2. ist derzeit der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

Einschlägig gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA sind folgende Tarifverträge:

Bundeslohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023, gültig bis 30.06.2025

Im Lohn-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt:

=> Im Zeitraum 01.02. – 31.10.2025: Entgelte der Lohngruppen 7.6 und 7.5

Bundes-Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023, gültig bis 30.06.2025

Der vorgenannte Tariflohn der einzelnen Lohngruppen, Entgeltgruppen o.Ä. findet jedoch nur soweit Anwendung, wie dieser das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 11 Absatz 1 TVergG LSA erreicht oder übersteigt. Liegt der Tariflohn einzelner Lohngruppen, Entgeltgruppen o.Ä. unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts, findet für diese Lohngruppen dann das jeweils aktuelle vergabespezifische Mindeststundenentgelt*, gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA, Anwendung.

Soweit der vorgenannte Tariflohn einzelner Lohngruppen keine Anwendung findet oder in dieser Erklärung keine Eintragungen zu Tariflöhnen auftraggeberseitig vorgenommen wurden, verpflichte/n ich mich /wir uns den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt), nach Maßgabe des § 11 Abs.3 Satzes 2 TVergG LSA, zu zahlen. Mögliche Verpflichtungen nach 1.1. sowie 1.2. bleiben davon unberührt.

Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt derzeit: 15,67 €/h*

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 und Abs. 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns gem. § 11 Abs. 5 TVergG LSA, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeiternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790, bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei uns direkt angestellten Arbeitnehmer.

2. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- der Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren erfolgt,
- mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
- der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Vorstehend abgegebene Eigenerklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlages Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift/ Signatur / Name des Erklärenden

* Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt bestimmt sich derzeit gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA wie folgt:

Grundgehalt EG 1 Stufe 2 des TVöD-L (Stand: ab 01.02.2025 bis 31.10.2025)	29.213,88 € = 2.434,49 €/Monat * 12 Monate)
+ Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 TVL (87,43 % des Monatsbrutto)	2.128,47 € (=2.434,49 € x 87,43 %)
= Jahres-Brutto	31.342,35 €
Durch die Anzahl der Arbeitstage im Kalenderjahr ➔ 252 Arbeitstage in LSA 2024	= 125,37 € / Arbeitstag
➔ vergabespezifischen Mindeststunden- entgeltes (Laut TV-L Wochenarbeitszeit 40h/Woche➔ 8h/Tag)	15,67 € / Stunde

Bieter/Bewerber/Nachunternehmer/ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft:/ anderes Unternehmen

**Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
(§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt)**

Für den Fall der Übertragung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags auf Nachunternehmer verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dem öffentlichen Auftraggeber bei Angebotsabgabe die Nachunternehmer schriftlich zu benennen. Dies gilt entsprechend für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines Nachunternehmers.

Ich erkläre/Wir erklären nach § 14 Abs. 2 TVergG LSA eine Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern erfolgt nur, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die ich/wir selbst einzuhalten verspreche/versprechen.

Ich werde/Wir werden die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer und/oder Verleiher sicherstellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns nach § 14 Abs. 4 TVergG LSA für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Soll die Ausführung eines Teils des öffentlichen Auftrags über die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so werde ich/werden wir vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA vorlegen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, werde ich/werden wir die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA bei der Benennung vorlegen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass bei Verstößen meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen.

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlages Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift/ Signatur / Name des Erklärenden